

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 219/10 B

L 2 R 3464/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 715/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2010 hat das LSG Baden-Württemberg ua den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Vormerkung von Beitragszeiten vom 5.11.1971 bis 30.6.1983 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 16.9.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 27.9.2010 konnten keine Berücksichtigung mehr finden, weil dieser Schriftsatz nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist (16.9.2010) beim BSG eingegangen ist (§ 160a Abs 2 SGG).
- 4 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die Beitragszeiten vom 05.11.1973 bis 30.06.1983 vom Geltungsbereich des Deutsch-Polnischen Sozialversicherungsabkommens 1975 (DPFVA 75) umfasst sind",
- 5 und erläutert diese, auf seinen konkreten Einzelfall bezogene und schon deshalb nicht grundsätzliche Frage im Folgenden inhaltlich dahingehend, ob die Zeiten von Personen, die "Tankstellen der (polnischen) Zentrale für Erdölprodukte aufgrund eines Agenturvertrages führ(t)en" nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung zu berücksichtigen sind. Letzteres bejaht der Kläger unter näherer Erläuterung des polnischen Rechts.
- 6 Eine derartige Rechtsfrage kann jedoch von vornherein einer "Rechtssache" iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht "grundsätzliche Bedeutung" verleihen. Denn sie betrifft kein gemäß § 162 SGG revisibles Recht (*BSG vom 4.1.2001 - B 11 AL 167/00 B - Juris RdNr 6; BSG vom 27.1.1999 - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 43; BSG vom 21.8.1989 - 9 BV 84/89 - Juris RdNr 2*).
- 7 Sollte der Kläger demgegenüber die Rechtsfrage aufwerfen wollen, ob die Zeiten der Tätigkeit eines Tankstellenagenten aufgrund eines Agenturvertrages iS des von ihm ebenfalls zitierten Art 2 Abs 1 Satz 1 des Zustimmungsgesetzes vom 12.3.1976 zu dem Abk Polen RV/UV 1975 (*BGBI 1976 II 396*) nebst der Vereinbarung hierzu vom 9.10.1975 (*BGBI 1976 II S 393*) in der ab 1.7.1990 geltenden Fassung des Zustimmungsgesetzes vom 18.6.1991 zu dem Abk Polen SozSich 1990 (*BGBI 1991 II S 741*) "Zeiten (sind), die nach dem polnischen Recht zu berücksichtigen sind", fehlt es an der erforderlichen Darlegung, warum es sich insoweit um eine zu klärende Rechtsfrage deutschen (revisiblen) Rechts handeln könnte und sich die entsprechende Antwort nicht bereits aus der (richtigen) Ermittlung polnischen Rechts ergibt. Im



Grunde rügt der Kläger insoweit - im Gewande der Geltendmachung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache - die unzureichende Ermittlung polnischen Rechts durch das LSG, also die Verletzung seiner Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG (*vgl hierzu BSG vom 29.4.1997 - SozR 3-1750 § 293 Nr 1*). Damit rügt er einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ohne die für eine auf die Verletzung des § 103 SGG gestützte Nichtzulassungsbeschwerde geltenden näheren Voraussetzungen (§ 160 Abs 2 Nr 3 *letzter Teils* SGG) zu beachten.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

